



COMPLIANCE-RICHTLINIE

der IHK Darmstadt Rhein Main Neckar

VORWORT | PRÄAMBEL

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Darmstadt Rhein Main Neckar vertritt in ihrem Bezirk mehr als 65.000 Unternehmen, die per Gesetz Mitglied bei der IHK sind. Als Sprachrohr der Wirtschaft ihres Bezirks nimmt sie das Gesamtinteresse ihrer Mitglieder wahr und wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Dabei berücksichtigt sie die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Zugleich ist die IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Die Pflichtmitgliedschaft sichert diesen Auftrag.

Die IHK ist verpflichtet zu Integrität, Gesetzestreue bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen. Diese Grundsätze sind die tragenden Werte der IHK und bilden die Grundlage allen Handelns. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen verbindet die Mitarbeiter der IHK wie die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger gleichermaßen. Alle Ehrenamtsträger und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich an diese Grundsätze zu halten. Verstöße hiergegen werden nicht geduldet. Um die Bedeutung dieser Grundsätze zu unterstreichen, haben wir beschlossen, den für uns tätigen Ehrenamtsträgern und Mitarbeitern die Compliance-Richtlinie der IHK an die Hand zu geben. Gemeinsam haben wir die Verantwortung für das Ansehen der IHK und der von uns vertretenen Mitgliedsunternehmen. Die IHK-Compliance-Richtlinie spiegelt das Selbstverständnis und die grundlegenden Werte der IHK Darmstadt wider, um das notwendige Vertrauen für unsere Aufgabenwahrnehmung zu schaffen.

Darüber hinaus haben wir uns einen Wertekanon gegeben, der für unsere tägliche Arbeit und den Umgang mit Kunden und untereinander Maßstab ist.

Christian Jöst | Präsident

Robert Lippmann | Hauptgeschäftsführer

GRUNDSÄTZE

Die Beachtung gesetzlicher Vorschriften sowie die Grundsätze von Integrität, Objektivität und Unabhängigkeit sind oberste Gebote der IHK.

Sie bilden die Grundlage für alle Handlungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Hoheitsträgerin, bei der Wahrnehmung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen folgt aus dem Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die der IHK als Körperschaft des öffentlichen Rechts an der Schnittstelle zwischen der Ausübung von Staatsgewalt und Interessenvertretung zukommt. Die in den Gremien der IHK tätigen Ehrenamtsträger und alle Mitarbeiter sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich. Verstöße werden missbilligt und die notwendigen Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte der IHK tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang werden Ehrenamtsträger und Mitarbeiter auf die IHK-Compliance-Richtlinie ausdrücklich hingewiesen und hierauf verpflichtet.

Die IHK stellt dafür erforderliche Unterweisungen sicher.

VERANTWORTUNG FÜR DAS ANSEHEN DER **IHK** UND DAS IHRER MITGLIEDSUNTERNEHMEN

Alle Ehrenamtsträger wie Mitarbeiter haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Ansehen und Stellung der IHK und das ihrer Mitgliedsunternehmen zu achten. Gegen Verstöße schreitet die IHK konsequent ein. Dies gilt insbesondere, wenn Name und Stellung der IHK, auch durch Dritte, missbräuchlich verwendet werden. Qualität und Glaubwürdigkeit kommen bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen höchste Priorität zu. Die Ehrenamtsträger wie die Mitarbeiter achten bei der Ausübung ihrer IHK-Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen und Forderungen. Bei der Umsetzung wirtschaftspolitischer Forderungen in eigenes Verhalten kommt der IHK im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Vorreiterrolle zu.

4|

VERHALTEN DER EHRENAMTSTRÄGER UND DER MITARBEITER BEI ENTSCHEIDUNGEN

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die IHK sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Einfluss von sachfremden Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile dürfen dabei keine Rolle spielen.

HOHEITLICHE TÄTIGKEITEN DER IHK

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgt unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Unser Handeln im Rahmen der Gesetze ist bestimmt durch das Gesamtinteresse unserer Mitglieder. Räumt uns der Gesetzgeber Ermessensspielräume ein, machen wir davon im Sinne der regionalen Wirtschaft Gebrauch. Das Interesse unserer Mitglieder ist Maßstab für die wohlwollende Auslegung gesetzlicher Vorschriften. Hoheitliche Tätigkeiten werden unter klarer Trennung von den sonstigen Tätigkeitsbereichen der IHK durchgeführt. Entscheidungen werden unbeeinflusst von persönlichen Interessen im Einzelfall getroffen.

|5

VERTRETUNG DES GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN INTERESSES DURCH DIE IHK

Die IHK berücksichtigt bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen. Persönliche, einzelunternehmerische oder Brancheninteressen haben hinter dem abgewogenen Gesamtinteresse der Wirtschaft zurückzustehen. In unserer Abwägung berücksichtigen wir relevante Minderheitspositionen und stellen diese angemessen dar. Die IHK ist politisch, aber parteipolitisch neutral. Alle für die IHK tätigen Ehrenamtsträger wie Mitarbeiter haben diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der IHK gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zu beachten. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgt unter besonderer Beachtung dieser Grundsätze.

DIE IHK ALS DIENSTLEISTERIN IHRER MITGLIEDER

Die Serviceangebote der IHK stehen allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie zum Beispiel bei Veranstaltungen, darf keine überschießende Eigenwerbung des Dritten erfolgen.

Wir vermeiden bei unserem Angebot Wettbewerb zu unseren Mitgliedern. Wir bieten ausschließlich solche Leistungen an, die das Angebot des Marktes ergänzen und bestehende Lücken schließen.

DIE IHK ALS GESCHÄFTSPARTNERIN

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen. Bei der Vergabe von Aufträgen darf keine Bevorzugung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern oder deren Angehörigen erfolgen.

VERHALTEN DER MITARBEITER GEGENÜBER POLITIK, GESCHÄFTSPARTNERN UND DRITTEN

Alle Ehrenamtsträger und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahrzunehmen. Geschenke und sonstige Vorteile außerhalb von allgemeinüblichen Aufmerksamkeiten dürfen weder gewährt noch angenommen werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass von Hoheitsakten, der gesamtwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie der Vermittlung, Vergabe, Abwicklung und Bezahlung von Aufträgen. Sponsoringbeiträge für Maßnahmen der **IHK** dürfen nur nach sorgfältiger Prüfung durch die Hauptgeschäftsführung angenommen werden. Den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und unbeeinflussten Entscheidungsfindung werden dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Entsprechendes gilt für Sponsoring- oder sonstige Unterstützungsbeiträge, die die **IHK** Dritten gewährt. Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK darf nicht zur Erwirkung von wirtschaftlichen Vorteilen für private oder persönliche Zwecke eingesetzt werden. Bei der Vergabe von Spenden und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, sind die Grundsätze uneigennützig zu beachten.

Aktive Tätigkeiten von IHK-Mitarbeitern im Vorstand, Aufsichts- oder Beirat eines Wirtschaftsunternehmens sind nicht gestattet, sofern die IHK Darmstadt nicht an dem Unternehmen beteiligt ist.

Nebentätigkeiten von Mitarbeitern sind nur zulässig, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der IHK, insbesondere ihren dort ausgeübten Serviceaufgaben, bestehen.

Das Engagement von Mitarbeitern in gemeinnützigen Einrichtungen, zum Beispiel in Vereinen, Parteien, Kirchen oder Bürgerinitiativen ist zulässig und von Seiten der IHK erwünscht.

Die Annahme eines parteipolitischen Amtes kann insbesondere dann, wenn der Mitarbeiter als Repräsentant der IHK auftritt oder wahrgenommen wird, mit den für die IHK wahrgenommenen Aufgaben unverträglich sein. Für Führungskräfte gilt dies aufgrund ihrer Position und ihres Verantwortungsbereichs in der IHK in besonderer Weise. Wird ein parteipolitisches Amt übernommen, ist dies der IHK daher anzuzeigen. IHK und Mitarbeiter suchen dann eine gemeinsame Lösung.

FINANZEN | UMGANG MIT MITTELN DER MITGLIEDER

- 8 | **Die IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder.** Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHK jährlich im Rahmen einer doppischen Haushaltsführung Rechnung legt. Die IHK verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Festlegung von Gebühren (Hoheitsakte) und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch die Vollversammlung, den Etatausschuss sowie eine externe/interne Rechnungsprüfung. Hierzu wurde ein Internes Kontroll-System (IKS) aufgebaut, das über die Elemente Controlling/Risikomanagement und Revision verfügt.

VERTRAULICHKEIT

Die IHK bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller Informationen und bei ihr vorhandener Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten), des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Die elektronische Datenverarbeitung wird kontinuierlich nach dem Stand der Technik ausgerichtet, um einen bestmöglichen Schutz vor unberechtigten Zugriffen zu gewährleisten. Die IHK stellt sicher, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für Mitarbeiter wie für die Ehrenamtsträger über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise der Geltungsdauer des Amtes hinaus. Auf diese Verpflichtung wird seitens der IHK in schriftlicher Form hingewiesen.

WETTBEWERB

Die IHK bekennt sich zu den Regeln des Ehrbaren Kaufmanns und eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Markt gleichermaßen wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen. Eigene wirtschaftliche Betätigungen der IHK erfolgen nur subsidiär zum Angebot des Marktes und nur zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Sie verfolgt hierbei keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die IHK setzt sich insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen bei der Wahrung des Wettbewerbs für einvernehmliche Lösungen ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

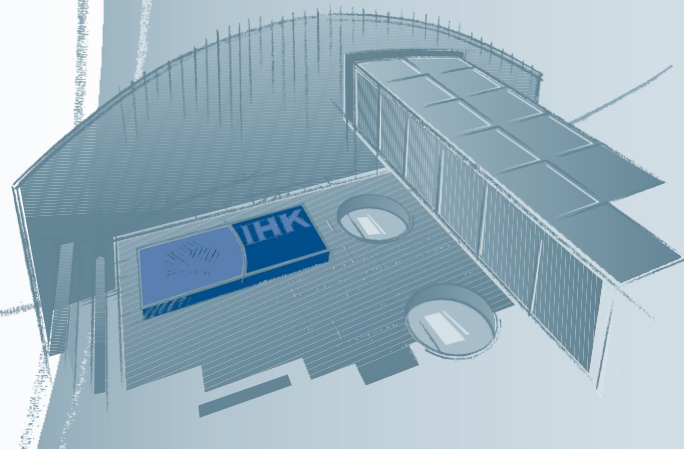
VERHALTEN GEGENÜBER MITARBEITERN

Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiter. Diskriminierungen und Belästigungen werden sanktioniert. Gesetzliche Regeln werden ausnahmslos eingehalten. Die Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter. Die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter sind für die IHK selbstverständlich.

INFORMATION, MELDUNG UND ÜBERWACHUNG

10 |

Die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger wie Mitarbeiter werden über die Regelung der IHK-Compliance-Richtlinie informiert. Es werden regelmäßige Informationen über die hier relevanten Themen angeboten. Jeder Geschäftsbereich ist für die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen in seinem Verantwortungsbereich zuständig. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten über die Angemessenheit einer Handlung oder eines Verhaltens wenden sich die Mitarbeiter vorher an ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Beauftragten. Der Compliance-Beauftragte berät auch die Ehrenamtsträger in Zweifelsfällen. Jeder Ehrenamtsträger und Mitarbeiter hat das Recht, Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie der IHK anzuzeigen. Dies kann gegenüber dem Vorgesetzten, jedem Mitglied der Geschäftsführung oder dem Compliance-Beauftragten erfolgen. Der Mitarbeiter kann dabei darauf vertrauen, dass die Weitergabe der Information keine negativen Auswirkungen für ihn selbst hat. Insbesondere wird ihm Vertraulichkeit zugesichert. Präsident und Hauptgeschäftsführer sind verpflichtet, gemeinsam mit dem Compliance-Beauftragten jedem dieser Hinweise einschließlich anonymen Meldungen nachzugehen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die IHK berichtet dazu einmal im Jahr der Vollversammlung.



IMPRESSUM

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form.
Darunter gefasst sind alle Geschlechter.

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar

Gestaltung

Michael Kunz | varia Design Illustration, Münster

Druck

Die Drucker, Reinheim

Stand

Oktober 2025



www.ihk.de/darmstadt

Industrie- und Handelskammer
Darmstadt Rhein Main Neckar
Rheinstraße 89
64295 Darmstadt

Telefon 06151 871-0